OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651752/2/KH**

Datum: **Linz, 30. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der T H, vertreten durch RA Mag. G H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Februar 2020, GZ: VerkR21-837-2019/LL, betreffend die Beibringung von Befunden nach § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 4. Februar 2020, GZ: VerkR21-837-2019/LL, forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) T H (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf, innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf illegale Suchtmittel gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) beizubringen.

2. Begründend wurde angegeben, dass die Bf angegeben habe, nicht regelmäßig einmal im Monat Cannabis zu konsumieren, zuletzt im September/Oktober 2019.
Zitiert wird der Befund der Amtsärztin:
„*Untersuchungsbefund* (auszugsweise): klinisch unauffällig,
Ergebnis: Fr. H wurde aufgefordert, folgende Stellungnahmen vorzulegen:
psychiatrische Stellungnahme: aufgrund des Konsumverhaltens muss abgeklärt werden, ob sich bereits eine Abhängigkeit entwickelt hat oder ein schädlicher Gebrauch besteht.
verkehrspsychologische Stellungnahme: wenn vom Psychiater eine Abhängigkeitsdiagnose gestellt wird
Haaranalyse auf illegale Suchtmittel: zur Verifizierung der Angaben zum Konsumverhalten stellt die Haaranalyse die einzig sichere Nachweismethode dar. [...]".
Die von der Amtsärztin geforderte Haaranalyse zum Nachweis der nunmehrigen Abstinenz illegaler Substanzen bzw. zur Verifizierung des Konsumverhaltens der Bf stelle nach den amtsärztlichen Feststellungen sowie auch nach Einschätzung der Behörde die einzig verlässliche Methode dar, die Konsumgewohnheiten sowie -intensität zu dokumentieren und auch retrospektiv zu beurteilten. Zur psychiatrischen Stellungnahme wird auf § 14 Abs. 5 FSG-DV verwiesen, wonach nach Suchtmittelmissbrauch bzw. –abhängigkeit eine fachärztliche Stellungnahme notwendig sei.

3. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte die Bf zusammengefasst aus, dass Verwendung von Haaranalysen in Oberösterreich ihrer Ansicht nach missbräuchlich erfolgt, kritisiert umfangreich das Entscheidungsverhalten von Behörden, Gerichten sowie die Vorgehensweise von Amtsärzten, diversen Psychiatern und Verkehrspsychologen. In rechtlicher Hinsicht bringt sie u.a. vor, dass es nach der Judikatur nicht darauf ankomme, dass der Betreffende völlig abstinent sei, Vermutungen nach ständiger Rechtsprechung des VwGH nicht ausreichen würden, um die gesundheitliche Eignung auszuschließen und verweist auf Judikate zur Bereitschaft zur

Verkehrsanpassung, denen gemäß es entscheidend sei, dass der Konsum von Drogen vor dem Lenken von Kraftfahrzeugen vermieden oder zumindest so weit eingeschränkt werde, dass der Lenker durch den Drogenkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt werde. Es gebe keinerlei Hinweise auf eine Alkoholkrankheit oder sonstige Drogenabhängigkeit der Bf. Die Anordnung von Kontrolluntersuchungen sei nicht nur rechtswidrig, sondern schlicht unvertretbar. Es sei weder gehäufter Missbrauch aktenkundig, noch gebe es dazu irgendeine Feststellung im angefochtenen Bescheid. Die Bf habe gelegentlich und unregelmäßig Cannabis konsumiert.
Beantragt wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheids im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde selbst, in eventu die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach vorangegangener mündlicher Verhandlung.

4. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Laut einem Abschlussbericht des x an die Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 10. Dezember 2019 war die Bf verdächtig, zwischen August 2016 und August 2019 eine Gesamtmenge von 80 bis 85 Gramm Cannabiskraut für ihren Eigenkonsum angekauft zu haben.

2. Daraufhin wurde sie von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Bescheid vom 27. Dezember 2019, GZ: VerkR21-837-2019/LL aufgefordert, sich innerhalb von 3 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

3. Diesem Bescheid leistete die Bf am 21. Jänner 2020 Folge und wurde von der Amtsärztin der belangten Behörde untersucht. In einer Information an die Verkehrsabteilung betreffend Befunderfordernis nach Untersuchung hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung von Besitzern einer Lenkberechtigung führte die Amtsärztin Folgendes aus:

„amtsärztliche Untersuchung am: 21.1.2020
Vorgeschichte: Bescheid BH Linz-Land 27.12.2019: Laut Abtretungs-Bericht des x vom 10.12.2019 stehen Sie im Verdacht, strafbare Handlungen nach dem SMG begangen zu

haben. Konkret wird Ihnen vorgeworfen, Cannabis verkauft und im Zeitraum von August 2016 bis August 2019 eine Gesamtmenge von etwa 80 - 85 Gramm Cannabiskraut für den Eigenkonsum angekauft zu haben. Anlässlich der polizeilichen Einvernahmen zeigten Sie sich zum Eigenkonsum auch geständig.
Angaben bei der amtsärztlichen Untersuchung: Vorerkrankungen: nie krank gewesen
derzeitige Beschwerden: keine
Medikamente: keine, in den letzten 6 Monaten keine
Nikotin (Zigaretten/Tag): 2-3
Alkohol: kaum, so gut wie nie, zuletzt Weihnachten ein Gläschen. Letzter Rausch vor Jahren. Kontrollverlust nie, Behandlung wegen Alkohol- oder sonstiger psychischer Probleme nie Suchtgift: Cannabis erstmals probiert mit 18, das war 2017/18, zuletzt September/Oktober 2019. Konsumgrund: kein bestimmter Grund, es hat gerade gepasst. Ich war gerade bei der Dame von der Gesundheitsabteilung, es war kein regelmäßiger Konsum, unter der Woche nicht, 1 x im Monat wenn überhaupt. Ich habe angegeben ich hole 3 g, ich konsumiere die 3 Gramm nicht alleine, ich rauche nicht alleine. Mit Freunden, wenn überhaupt.
Außer Cannabis nichts konsumiert.
Führerschein: Klasse AM, B, seit 2015, Unfälle 1 x es war rutschige Fahrbahn. Nur Eigenschaden. Führerscheinentzüge nie Beruf: Bürokauffrau
Nachtblindheit verneint, keine Kontaktlinsen, keine Brillen

Untersuchungsbefund (auszugsweise): klin. unauffällig.

Ergebnis: Fr. H wurde aufgefordert folgende Stellungnahmen vorzulegen:
psychiatrische Stellungnahme: aufgrund des Konsumverhaltens muss abgeklärt werden, ob sich bereits eine Abhängigkeit entwickelt hat oder ein schädlicher Gebrauch besteht.
verkehrspsychologische Stellungnahme: wenn vom Psychiater eine Abhängigkeitsdiagnose gestellt wird.
Haaranalyse auf illegale Suchtmittel: zur Verifizierung der Angaben zum Konsumverhalten stellt die Haaranalyse die einzige sichere Nachweismethode dar. Für die Haaranalyse auf illegale Suchtmittel ist es erforderlich, dass eine Haarlänge von mind. 6 cm am Hinterkopf vorliegt, wobei das Haar nicht durch Färben, Bleichen oderdgl. geschädigt sein darf. Die Haarprobe muss nach tel. Terminvereinbarung beim Sanitätsdienst genommen werden."

4. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

5. Der Untersuchungsbefund der Amtsärztin vom 21. Jänner 2020 attestierte der Bf klinische Unauffälligkeit. Die Bf probierte Cannabis erstmals 2017/2018 und konsumierte zuletzt im September/Oktober 2019. Sie konsumierte nicht regelmäßig, während der Woche gar nicht, maximal einmal pro Monat, wobei sie dabei ca. 3 Gramm gemeinsam mit Freunden geraucht hat. Außer Cannabis hat sie nichts konsumiert, Alkohol konsumiert sie fast nie, zuletzt ein Glas zu Weihnachten, wobei es zum letzten Rausch vor Jahren kam.
Gegen die Bf liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor, der Aufforderungsbescheid zur amtsärztlichen Untersuchung bzw. der gegenständlich angefochtene Bescheid betreffend die Beibringung von Befunden bzw.

Stellungnahmen erfolgten nicht im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Die belangte Behörde hat die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung, in welcher erwähnt wurde, dass diese klinisch unauffällig verlaufen ist, dass aber aufgrund des Konsumverhaltens der Bf (Angaben der Bf: erstmals 2017/2018 Cannabis probiert, Konsum zuletzt im September/Oktober 2019, Konsum nicht regelmäßig, während der Woche gar nicht, maximal einmal pro Monat, wobei sie dabei ca. 3 Gramm gemeinsam mit Freunden geraucht hat) abgeklärt werden müsse, ob sich bereits eine Abhängigkeit entwickelt habe oder ein schädlicher Gebrauch bestehe, in der Begründung des angefochtenen Bescheides zitiert und es als schlüssig und nachvollziehbar erachtet, dass die angeführten Befunde für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens unbedingt erforderlich seien.

3. Dieser Auffassung schließt sich das Landesverwaltungsgericht insofern nicht an, als die Amtsärztin einen klinisch unauffälligen Befund festgehalten und die Bf bei der Untersuchung einen maximal einmal pro Monat erfolgten (gemeinschaftlichen) Konsum von Cannabis über knapp zwei Jahre angegeben hat. Dem Schreiben der Amtsärztin ist nicht zu entnehmen, dass diese Angaben von ihr angezweifelt werden bzw. hat die Untersuchung keine klinischen Auffälligkeiten ergeben, dennoch hält sie eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie zur Abklärung einer möglichen Abhängigkeit der Bf oder eines vorliegenden schädlichen Gebrauchs für notwendig, wobei die Annahme, dass insbesondere eine Abhängigkeit, aber auch ein schädlicher Gebrauch vorliegen könnte, im Befund keinen Niederschlag findet. Im angefochtenen Bescheid selbst, welcher die von der Amtsärztin angeforderten Befunde bzw. Stellungnahmen vorschreibt, findet sich keine Beweiswürdigung dahingehend, dass die belangte Behörde das Vorbringen der Bf zu ihrem Konsumverhalten als unglaubwürdig qualifiziert hätte, vielmehr wurde eine Beweiswürdigung hinsichtlich dieses Vorbringens gänzlich unterlassen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) normieren Folgendes:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind.

§ 5 Abs. 2 FSG-GV normiert, dass, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z. 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen ist; bei Erkrankungen gemäß [u.a.] § 5 Abs. 1 Z. 4 FSG-GV [schwere psychische Erkrankungen, Alkoholabhängigkeit, andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten] ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z. 4 lit. und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 4. Februar 2020, GZ: VerkR21-837-2019/LL, forderte die belangte Behörde die Bf aufgrund einer Mitteilung der Amtsärztin, welche diese am 21. Jänner 2020 untersucht hatte, betreffend

Befunderfordernis auf, innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf illegale Suchtmittel gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) beizubringen. In der Begründung des Bescheides wurden auf die Angaben der Bf bei der Untersuchung verwiesen, nicht regelmäßig einmal im Monat Cannabis konsumiert zu haben, zuletzt im September/Oktober 2019. Laut Befund der Amtsärztin war der Untersuchungsbefund klinisch unauffällig, die Bf wurde dennoch zur Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert, mit der Begründung, dass aufgrund des Konsumverhaltens abgeklärt werden müsse, ob sich bereits eine Abhängigkeit entwickelt hat oder ein schädlicher Gebrauch besteht. Weiters wurde eine Haaranalyse auf illegale Suchtmittel zur Verifizierung der Angaben zum Konsumverhalten der Bf angefordert.

2.2. Zur vorgeschriebenen Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie wird in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf § 14 Abs. 5 FSG-DV verwiesen, wonach nach Suchtmittelmissbrauch bzw. –abhängigkeit eine fachärztliche Stellungnahme notwendig sei. § 14 Abs. 5 FSG-DV normiert dieses Erfordernis allerdings nur für den Fall einer bestanden habenden (u.a.) Suchtmittelabhängigkeit oder eines damit bestanden habenden gehäuften Missbrauchs. Im vorliegenden Fall wurde von der belangten Behörde jedoch weder eine Abhängigkeit, noch ein gehäufter Missbrauch im Hinblick auf den Cannabiskonsum der Bf, welcher nach ihren nicht widerlegten Angaben im September/Oktober 2019 geendet hatte, festgestellt.

2.3. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. den hg. Beschluss vom 13. August 2004, Zl. 2004/11/0063, und das Erkenntnis vom 27. Jänner 2005, Zl. 2004/11/0217, je mwN). (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020).

In ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof weiters die Auffassung, dass sich aus § 14 FSG-GV ergebe, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die

gesundheitliche Eignung (noch) nicht berühre. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (vgl. auch hiezu das erwähnte hg. Erkenntnis vom 25. Mai 2004, mwN.). (VwGH 24. Mai 2011; 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

2.4. Nach der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes müssen im Zeitpunkt der Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen, wobei ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung noch nicht berührt, sondern der Konsum in einem Maße stattfinden muss, dass er geeignet ist, zu einer Abhängigkeit zu führen oder die Gefahr besteht, dass jene Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass die Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist. Für derartige Annahmen finden sich jedoch keinerlei Hinweise, insbesondere liegen auch keine Verstöße der Bf im Zusammenhang mit Suchtmitteln beim Lenken von Kraftfahrzeugen vor.

Aktenkundig betreffend den Suchtgiftkonsum der Bf ist ein durchschnittlich einmal im Monat bestanden habender Konsum von Cannabis in den Jahren 2018 bis Oktober 2019. Darüber hinaus liegen keine weiteren Hinweise auf einen nachfolgenden Suchtgiftkonsum, umso weniger Hinweise hinsichtlich einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Suchtmittelmissbrauchs durch die Bf vor. Vielmehr ist von einem gelegentlichen Konsum von Cannabis durch die Bf auszugehen, wobei keinerlei Zusammenhänge mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen bestanden haben bzw. auch – insbesondere auch aufgrund der Angaben der Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung – keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Gefahr bestünde, das die Bf nicht mehr in der Lage sei, den Konsum von Cannabis so weit einzuschränken, dass die Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist.

Die im Bescheid erfolgte Begründung der Notwendigkeit einer Haaranalyse damit, dass diese „von der Amtsärztin zum Nachweis der nunmehrigen Abstinenz gefordert" wurde, findet sich im Schreiben dieser an die belangte Behörde nicht bzw. finden sich diesbezüglich keinerlei Feststellungen der Amtsärztin mit Ausnahme dessen, dass die Haaranalyse zur Verifizierung der Angaben der Bf zu ihrem Konsumverhalten eine sichere Nachweismethode darstelle.

Zusammengefasst kommt das Landesverwaltungsgericht aufgrund nachstehender Umstände, nämlich dass die Bf von Anfang 2018 bis Ende September/Anfang Oktober 2019 unregelmäßig, durchschnittlich maximal einmal im Monat Cannabis

(mit-)konsumiert hat, darüber hinaus keine neuen Vorfälle im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgift durch die Bf bekannt geworden sind, die auf einen gehäuften Missbrauch bzw. darüber hinaus auf eine Abhängigkeit der Bf schließen ließen, dass keinerlei Verstöße der Bf im Zusammenhang mit Suchtmitteln beim Lenken von Kraftfahrzeugen aktenkundig sind und klinische Untersuchung der Bf durch die Amtsärztin unauffällig war, zu dem Schluss, dass – unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – lediglich ein gelegentlicher Konsum von Cannabis durch die Bf vorgelegen ist, welcher die Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie bzw. einer Haaranalyse nicht erforderlich macht.

2.5. Somit war der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist in der vorliegenden Entscheidung nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing